

## Aus dem Posterkreis.

Wie es einem Bezirks-Ober-Kontrolleur erging.  
der gern eine Oberkontrolleurstelle für den Zollabfertigungsdienst haben wollte.

„Freude war in Trojas Hallen“ als zum 1ten Juli d. J. eine große Anzahl jüngerer Kollegen nach langjährigem lebhaften Dasein durch Beförderung zum Ober-Grenz-Kontrolleur den Altenstaub von sich schütteln konnte, um an der Grenze ein verhältnismäßig freies Leben, wenn auch nicht immer voller Wonne zu führen.

Auch viele ältere Kollegen, welchen in Folge Errichtung einer größeren Anzahl von Ober-Steuer resp. Grenz-Kontrolleurstellen für die Zollabfertigung ein lang gehegter Wunsch in Erfüllung zu gehen schien, waren geneigt den lange genährten Pessimismus ferner nicht mehr die Zügel schießen zu lassen, sondern mit frischem Muth vorwärts zu streben.

Aber wie es schwermüthig im Liede heißt: „Gestern noch auf stolzen Rossen“ heut — — fast an den Schreibtisch gefesselt, so endete für mich die mit mancherlei Hoffnungen verknüpfte sogenannte Verbesserung.

Aber da könnte ein Uneingeweihter mit scheinbarem Rechte einwerfen: Du hast dich ja um diesen von dir so heiß erstreuten Dienst beworben, wie kannst du klagen, wenn derselbe dir nachher nicht zusagt? Du hättest dir die Sache früher überlegen können, da dir dieser Dienst doch hinlänglich bekannt war.

Nichts wäre richtiger wie diese Entgegnung, wenn unser Mißvergnügen nur etwa in der Art des auszuübenden Zolldienstes ihre Ursache hätte.

Aber wie? Wenn du die Erfahrung machen mußtest, daß die Stelle, welche dir verliehen wurde — lucus a non lucendo zwar auf der Verzeichnungsverfügung als eine solche für den Zollabfertigungsdienst bezeichnet wurde, du jedoch in deinem neuen Amt mit dem Zolldienst kaum mehr zu thun hast als ein in der ersten besten Industriegegend befindlicher Ober-Steuer-Kontrolleur.

Welche Art diese Stelle ist. Man höre, und staune.

Bei der mir verliehenen derartigen Stelle habe ich mich in der Hauptstache mit der Bearbeitung der Inventarien, der Formulare, der Bausachen, der Personalien, der Liquidationen und Tagebücher-Revisionen &c. zu beschäftigen, während der eigentliche Zolldienst nur eine nebensächliche Funktion bildet.

Ich bin in meiner Karriere wieder dahin zurückgekommen wo ich als Haupt-Amts-Assistent vor siebzehn Jahren angefangen habe. Die Stelle ist denn auch in der That bis zum 1ten Juli d. J. durch einen Haupt-Amts-Assistenten verwaltet worden und bedauertlicher Weise, wenn es überhaupt sein mußte, statt als Bureau-Ober-Kontrolleurstelle als Ober-Kontrolleurstelle für den Zollabfertigungsdienst in den Stat aufgenommen worden.

Wehmüthig schwießen nun die Gedanken zurück in die Zeit, als ich noch mit meinen Pferden und eigenem Gespann alle Vorzüge einer verhältnismäßig selbstständigen Stellung als Ober-Steuer-Kontrolleur genießen durste.

Aber ist es nicht Unrecht, daß derartige Posten, welche ihrer ganzen Beschäftigung nach lediglich für den Bürodienst bestimmt sind, als Ober-Kontrolleurstellen für den Zollabfertigungsdienst bezeichnet werden? Kann ein im Dienstalter schon vorgeschrittener Ober-Kontrolleur sich unter solchen Verhältnissen wohl fühlen? Das ist nach meinem Dafürhalten eine Unmöglichkeit.

Der Zweck dieser Seiten würde jedoch verfehlt sein, wenn ich lediglich beabsichtigte, unnütze Klagen über mein wenig vereidenswerthes Geschick auszustossen. Es liegt mir vielmehr daran, den Kollegen welche die Absicht haben, in den Zollabfertigungsdienst überzutreten, den Rath zu geben, sich die Sache vorher gründlich zu überlegen, auch Nachrichten einzuziehen, welcher Art die ihnen etwa verliehenen Stellen sind, um ihre Entschließungen hiernach treffen zu können, denn „Der Wahn ist kurz, die Realie lang.“

Ein Oberkontrolleur für den Zollabfertigungsdienst.



## Personliche Dienstverhältnisse der Beamten.

### Die Litewka.

Zu unserer kurzen Mittheilung in der letzten Nummer verflossenen Jahrgangs, daß die Litewka genehmigt sei, bemerken wir ergänzend, daß den Direktivbehörden Probestücke einer Litewka für Zoll- und Steuerbeamte zugegangen sind und darüber gutachtlicher Bericht erforderlich ist.

Leider vernimmen wir, daß einige Ober-Inspektoren geäußert haben, sie würden die Litewka nur für die unteren, nicht aber für die oberen Beamten empfehlen.

In einem solchen Gutachten würde man doch nur ein eigenfinniges Beharren auf dem früheren ablehnenden Standpunkt, soweit es noch möglich, erblicken können, um nicht eingestehen zu müssen, daß das frühere Gutachten nicht die Meinung der Mehrheit der Beamten, sondern eine völlig subjective Ansicht darstellte und müßte dies um so lächerlicher wirken, als das jetzige Gutachten das Motiv zu dem früheren: daß nämlich die Litewka die Disciplin der unteren Beamten gefährde, geradezu auf den Kopf stellte.

### Dienstalter der Hauptamtsassistenten.

Der „Reichsanzeiger“ vom 1. Dezember 1897 Nr. 283 bringt nachstehenden Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 26. November 1897;

„Die Feststellung des Besoldungsdienstalters der Revier-

förster aus Anlaß der diesjährigen Gehaltsaufbesserung ist nach den für sämtliche Beamtenklassen aufgestellten Grundsätzen erfolgt. Da indessen in Folge der gleichzeitigen Bildung einer weiteren Besoldungsklasse für die Revierförster die Anwendung der allgemeinen Grundsätze vielfach zu Härtzen geführt hat, so habe ich mich mit dem Herrn Finanzminister in Verbindung gesetzt, um durch geeignete Maßnahmen den Übergang der Revierförster in die neue Besoldungsklasse zu erleichtern.

Nachdem der Herr Finanzminister nunmehr sein Einverständniß hierzu erklärt hat, beabsichtige ich, das Besoldungsdienstalter derjenigen vor dem 1. April 1879 zu Revierförstern beförderten Forstschutzbeamten, denen nicht schon gemäß der Verfügung vom 3. Juni d. J. (III 7741) vom 1. April 1897 ab das Höchstgehalt von 1800 Mk. gewährt worden ist, in folgender Weise neu festzustellen.

Zunächst ist zu ermitteln, welches Förstergehalt den betreffenden Beamten am Tage der endgültigen Verleihung einer Revierförsterstelle zustand, wenn die jetzigen Gehaltsätze (1100—1500 Mk.) zu Grunde gelegt werden. Sodann ist unter Beobachtung der auch auf Subalternbeamte anzuwendenden Bestimmungen zu Nr. 1 der Verfügung der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 16. März 1893 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung, Seite 92) das Besoldungsdienstalter so zu berechnen, als ob die jetzige Be-